



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

151.

Dienstag, den 19. Dezember 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 14. Dezember 1916.

Der Erlaß des Herrn Ministers des Innern
l. d. Mts., abgedruckt im Kreisblatt Nr.
betreffend die Ernährung der Schwerarbeiter-
arbeiterinnen hat anscheinend bei der Kreis-
leitung noch nicht das richtige Verständnis
gefunden.

Unsere Feldgrauen stehen seit langen Monaten
Landesland und setzen Gesundheit, Blut und
ein, um die Heimat vor den Feinden zu
und uns eine glorreiche Zukunft zu erringen.
Der daheim haben unsere Brüder in den 2 1/2
Jahren hindurch durch Einsparen unserer Ar-
beit unterstützt. Wir haben uns eingeschränkt
manche Bequemlichkeit verlassen müssen.

Wir müssen nicht nur für sie mitschaffen,
sondern wir müssen auch dafür sorgen, daß die
Tausend Arbeiter und Arbeiterinnen, die
nach Nacht ununterbrochen in schwerer mühe-
voller Arbeit Munition und Kriegsgerät herstellen,
ausreichend ernährt werden. Ohne genügende
Nahrung kann kein Mensch das Höchste seiner
Leisten und das Höchste muß geleistet werden,
nicht durch Mangel an Kriegsgerät unserer
große Gefahr erwachsen.

Der sein eigenes Ich höher stellt, wer nicht
der Not des Krieges seine alten Gewohn-
ablegen will, wer nur an sich und sein
B Wohl denkt, der trägt schwer an der Schuld,
die Heimat aus solchen eigensüchtigen, vater-
losen Gefahren erwachsen würde.

Wir weiß, es bedarf nur dieses letzten Hin-
weises, um die Kreiseingesessenen an die freudige
von Liebesgaben (Speck, Fett, Butter,
Korn usw.) im Sinne des Hindenburgbriefes
anzuknüpfen.

Über die eingegangenen Spenden werde ich
zu Zeit im Kreisblatt öffentlich Kenntnis
geben. Die Herrn Bürgermeister haben den
auf Antrag Fleischkarten nach Maßgabe
festgestellten Gewichts auszuhandigen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 18. Dezember 1916.

Reichsstelle bzw. die Bezirksstelle hat
weiteres die Wochenfestmenge
den Selbstversorger auf 120 Gramm
den Versorgungsberechtigten auf 60 Gramm
festgelegt.
aus Hauschlachtungen fällt nicht unter
Bestimmungen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegs-
maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom
22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird

§ 1

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung
mit Kartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über

die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916,
Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatz
zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 31.
Dezember 1916 und vom 1. März 1917 bis zum
20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf bis 1 1/2
Pfund Kartoffeln, in der Zeit vom 1. Januar
1917 bis 28. Februar 1917 bis 1 Pfund Kar-
toffeln seiner Ernte für sich und für jeden Ange-
hörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im
übrigen wird der Tageskopfsatz bis zum 31. De-
zember 1916 auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln,
vom 1. Januar 1917 bis zum 20. Juli 1917
auf höchstens 3/4 Pfund mit der Maßgabe festgesetzt
daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis
1 Pfund, vom 1. Januar 1917 ab eine tägliche
Zulage bis 1 1/4 Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl
sowie Erzeugnisse der Kartoffelroderei dürfen,
vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht ver-
füttert werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die
nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll
(2,72 Zentimeter) nicht erreichen. Die Verfütterung
darf nur erfolgen an Schweine und an Federvieh
und nur, soweit die Verfütterung an Schweine
und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere
Tiere.

§ 3

Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die
an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m.
b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu ver-
gällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4

Zur Deckung des für die Ernährung der Be-
völkerung bis zum 20. Juli 1917 erforderlichen
Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden
und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus der bei
ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben
die Vermittlungsstellen (§ 7 der Bekanntmachung
über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916
Reichs-Gesetzbl. S. 590) die ihnen von der Reichs-
kartoffelstelle aufgegebenen Mengen in den Kom-
munalverbänden ihres Bezirks sicherzustellen.

§ 5

Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung
der Sicherstellung die ihnen auferlegten Mengen
auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes nach
Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen.
Soweit auf Grund der Sicherstellung gemäß § 1
der Bekanntmachung vom 2. August 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 875) auf Anfordern der Reichskartoffel-
stelle Kartoffeln geliefert sind, werden diese nach
näherer Anweisung der Reichskartoffelstelle auf die
nach § 4 sicherzustellende Menge angerechnet.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur
Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die
Gemeindebezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden
erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger
durch den Gemeindevorstand.

§ 6

Die Kommunalverbände können bei den Kartoffel-
erzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die
zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunal-
verbandes erforderlich sind.

§ 7

Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvor-
räte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe
der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen
noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.

§ 8

Für die Beschaffenheit der Kartoffeln, die auf
Anfordern der Reichskartoffelstelle zu liefern sind,
gelten die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffel-
stelle mit der Maßgabe, daß als Speisekartoffeln
gute, gesunde Kartoffeln von 1 Zoll (2,72 Zenti-
meter) Mindestgröße geliefert werden dürfen.

§ 9

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde
im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, regelt
sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden,
die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über
die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916
(Reichs-Gesetzblatt S. 590) erlassen sind.

§ 10

Wer den Vorschriften in den §§ 2, 3 und 7
oder den Anordnungen des Kommunalverbandes
oder der Gemeinde über die Sicherstellung und
Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt
wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit
Selbststrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer
dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können
die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung
bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören
oder nicht, eingezogen werden.

§ 11

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung
der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger
zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln vom
2. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 875) und
die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 14. Ok-
tober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1165) werden
aufgehoben. Die zu diesen Bekanntmachungen
erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben bis
zur Aenderung durch die zuständige Stelle in Kraft.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember
1916 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegs-
maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom
22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird
verordnet:

1. Beschlagnahme

§ 1

Die im Reiche vorhandenen Kohlräben (Brulen,
Bodenkohlrabi, Stedräben) werden für den Kom-
munalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie
sich befinden. Ausgenommen sind die Vorräte, die
bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Eigentume
des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens
stehen.

§ 2

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Ver-
änderungen nur mit Zustimmung des Kommunal-
verbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorge-
nommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6
nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechts-
geschäftlichen Verfügungen über sie und von Ver-

fügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach den §§ 3 bis 5 in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so hat die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Verpflichtete hat die Bornehme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4

Erfreht sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenze eines Kommunalverbandes hinaus, so dürfen die beschlagnahmten Vorräte innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer hat die Ortsveränderung binnen drei Tagen unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 5

Zulässig sind Veräußerungen an die Reichskartoffelstelle, an die von dieser bezeichneten Stellen und an den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

- a) Besitzer von Kohlrüben diese zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft verwenden;
- b) Gemeinden Kohlrüben zur Ernährung ihrer Einwohner verwenden.

§ 6

Tierhalter dürfen mit Genehmigung des Kommunalverbandes Kohlrüben in Höhe von täglich höchstens ein Zweihundertstel ihrer Vorräte verfüttern.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Durchhaltung der Viehbestände des Tierhalters es erfordert und dem Tierhalter andere Futterrüben zur Verfütterung nicht zur Verfügung stehen oder durch den Kommunalverband zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 15. Dezember 1916 bedarf es dieser Genehmigung nicht.

§ 7

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerb durch die Reichskartoffelstelle, durch die von ihr bezeichneten Stellen oder durch den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

§ 8

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Enteignung.

§ 9

Erfolgt die Ueberweisung der beschlagnahmten Kohlrüben nicht freiwillig (§ 5 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle übertragen werden. Beantragt diese die Ueberweisung an eine andere Stelle, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer so viel Kohlrüben zu belassen, daß ihm zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft täglich ein Pfund Kohlrüben für jede Person bis zum 1. April 1917 verbleiben.

§ 10

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 11

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Kohlrüben sowie der Güte und Verwendbarkeit der Vorräte und unter Rürzung um eine Mark für den Zentner von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Die baren Ausgaben des Verfahrens trägt der Besitzer. Den Betrag, um den der Uebnahmepreis gekürzt ist, erhält der Kommunalverband, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 12

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt.

III. Bewirtschaftung der Kohlrüben und Verbrauchsregelung

§ 13

Die Reichskartoffelstelle hat für die Deckung des Bedarfs an Kohlrüben, die als Ersatz für fehlende Kartoffeln erforderlich sind, zu sorgen. Sie kann sich hierbei die Hilfe der nach § 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) eingerichteten Vermittlungsstellen sowie der Kommunalverbände bedienen. Diese haben ihr auf Verlangen Auskunft zu geben und sind an ihre Weisungen gebunden. Die Reichskartoffelstelle trifft die näheren Bestimmungen über den Erwerb und kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

§ 14

Die Kommunalverbände, denen durch die Reichskartoffelstelle Kohlrüben zugewiesen werden, haben deren Verbrauch in ihrem Bezirke zu regeln. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß zwei Teile Kohlrüben einem Teile Kartoffeln gleichstehen.

§ 15

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben; die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Regelung für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände selbst vornehmen.

§ 16

Die Kommunalverbände können in ihren Bezirken Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 17

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 13 bis 16 für die Gemeinden entsprechend. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 18

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 14 bis 17) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 19

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen.

§ 20

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte seitenshaft, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes, für den die Beschlagnahme ist, entfernt, sie beschlagnahmt, zerstört, verfälscht, verarbeitet, veräußert, zur Verarbeitung annimmt oder braucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte kauft, kauft oder ein anderes Veräußerungsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen (§ 3) pflichtgemäß unterläßt;
4. wer eine ihm nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist oder unrichtige Angaben macht;
5. wer der Verpflichtung des § 12, die Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
6. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, eine Landeszentralbehörde, eine von dieser bestimmte Behörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung erlassen hat, an Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ufingen, den 14. Dezember 1916.

Auf § 2 Absatz 3 vorstehender Bekanntmachung mache ich besonders aufmerksam, wonach die Ortsveränderung der zu versendenden Kohlrüben unter Angabe der Mengen nicht nur mir, sondern dem empfangenden Kommunalverband innerhalb drei Tagen anzuzeigen ist und zwar vom Besitzer, den der Verband veranlaßt.

Der Kreisaußschuß des Kreises Ufingen.
v. Bezold, Vorsitzender.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1917.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Ufingen aufgefordert, eine Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1917 bei den Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen bei der Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von den Unterzeichneten werktäglich vormittags in der Zeit von 9—12 Uhr im Steuerbüro zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 21 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes neben der in der Anlage- und Rechtsmittelfristen endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 26 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes sind von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung erheben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Besteuerung

bet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung
welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser
von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders
angezeigt haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen
eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O.
erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach
ihrem Einkommen von mehr als 3000 Mk. ver-
steuert gewesen sein oder nicht, binnen der oben
angegebenen Frist eine die nähere Bezeichnung des
empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit
beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung
einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Er-
steuergesetzes von dem Rechte der Ver-
mögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben
selbst ebenfalls innerhalb der oben angegebenen
Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem
zuständigen Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.
Auf die Berücksichtigung später eingehender
Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Er-
steuergesetz kann nicht gerechnet werden.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige tat-
sächliche Angaben über das Vermögen in der
Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzung-
gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuer-
erklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von
den Finanzämtern ab in meinen Geschäftsräumen auf Verlangen
kostenlos verabfolgt, in den nächsten Tagen aber
auch an die zur Abgabe der Steuererklärung Ver-
pflichteten amtlich versandt werden.

Ufingen, im Dezember 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 16. Dezbr.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:
Armee des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht
von Württemberg.

Im Ypern- und Wytschaede-Bogen steigerte sich
der Geschützkampf zeitweilig zu erheblicher Stärke.
Unsere Stütztruppen drangen südlich von Zillebeke
in die zweite englische Linie vor, deren Besatzung
zerstört war.

Heeresgruppe Kronprinz.

Am 15. 12. gelang es den Franzosen an der
Westfront von Verdun aus der vordersten
Stellung in eine zweite vorbereitete Linie Talou-
den-Höhen nördlich Souv.-mont-Chambrettes
südlich von Bezonsvaux zurückzudrängen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen
Leopold von Bayern.

Westlich von Lüd brachen nach gelungener
Durchbrechung österreichisch-ungarische Truppen
die beschädigten feindlichen Gräben ein und
drangen nach weiterer Zerstörungsarbeit mit einer
großen Anzahl Gefangener und Beute zurück.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

Südlich des Uztale kamen zweimalige An-
griffe der Russen im Artilleriefeuer zum Stehen.

**Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
von Mackensen.**

In rastlosen Kämpfen hat der linke Flügel der
deutschen Armee die Straße Buzau-Rimciul-
Catal erreicht; südlich von Buzau ist der gleich-
namige Flußabschnitt, vom rechten Flügel der
deutschen Armee über die Calmatniul-Niederung erklämpft.
Über 2000 Gefangene eingebracht.

Die Donau-Armee bringt unaufhaltsam nach
Süd vor.

In der Dobrußa hat der Russe seine süd-
lichen Stellungen aufgegeben. Bulgarische, otto-
manische und Deutsche Truppen haben in rascher
Folge die Linie Cagacal-Cartal-Harsova
besetzt.

Mazedonische Front.
Keine besonderen Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludenborff.

WTB Großes Hauptquartier, 17. Dezbr.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei Hanneschamps, nördlich der Ancre versuchten
englische Abteilungen unter dem Schutz starken
Feuers in unsere Gräben zu bringen. Sie sind
blutig zurückgewiesen worden.

Heeresgruppe Kronprinz.

Auf dem Ostufer der Maas haben die Fran-
zosen gestern ihren Angriff fortgesetzt. Nach hartem
Kampfe ist ihnen Bezonsvaux und der Wald westlich
des Dorfes verblieben. Ihre nordwärts weiterge-
führten Stöße sind vor unseren Stellungen auf
dem Höhenrücken nördlich des Dorfes Bezonsvaux
zusammengebrochen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Nach starker Feuertvorbereitung griff der Russe
bei Illuzt (nordwestlich von Dünaburg) an; er
wurde zurückgewiesen.

Nördlich der Bahn Romel-Sud stürmten Teile
des brandenburgischen Reserve-Infanterie-Regiments
Nr. 52 die russische Stellung in etwa 600 Meter
Breite. Fünf Offiziere, dreihundert Mann konnten
gefangen, mehrere Maschinengewehre und Minen-
werfer als Beute zurückgeschickt werden.

Heeresfront des Generaloberst Erzherzog Josef.

An der Simbroslaw (Waldkarpaten) und im
Uztal stießen deutsche Truppen über die eigenen
Linien vor, machten einige Dutzend Gefangene und
vertrieben den sich zur Wehr setzenden Feind.

Auch südlich von Metecanesci (an der Dniestr)
Vorfeldgefechte.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
von Mackensen.

Der Buzaul-Abschnitt ist in breiter Front
überschritten.

Unsere Truppen fielen außer eintaufendein-
hundertundfünfzig Gefangenen 19 Lokomotiven und
etwa 400 Eisenbahnwagen, zumeist beladen, sowie
eine Anzahl von Fahrzeugen in die Hand.

In der Dobrußa hat rasche Verfolgung des
nur vereinzelt Widerstand leistenden Feindes unsere
verbündeten Truppen bis dicht an das Waldgebiet
im Nordteil des Landes geführt, wo Gegenwehr
erwartet wird.

Mazedonische Front.

Keine größeren Gefechtsaktionen.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludenborff.

WTB Berlin, 16. Dez. (Amtlich.) Eines
unserer Unterseeboote hat am 12. Dezember 55
Seemeilen Ost-Südost von Malta ein französisches
Linien Schiff der „Patrie“-Klasse durch Torpedoschuß
schwer beschädigt. Ein anderes Unterseeboot hat
am 11. Dezember südlich der Insel Pantellaria
den bewaffneten französischen Truppentransport-
dampfer „Maghellan“ (6027 Tonnen) mit über
tausend Mann weißer und farbiger Truppen an
Bord durch Torpedoschuß versenkt.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 18. Dez.** Landwehrmann Fritz
Herdt (Sohn des Herrn Jean Herdt) wurde mit
dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

— **Niederreiffenberg, 17. Dezbr.** Der
Automobilanschluß nach und von Niederreiffenberg-
Schmitt an die Königsteiner Bäche ist jetzt wie
folgt geregelt: ab Königstein Bahnhof: 9.20 Bm.,
3.05 und 6.20 Bm., ab Niederreiffenberg 6.00
Bm., ab Schmitt 12.15 und 5.15 Bm.

§ **Mod a. d. Weil, 17. Dezember.** Georg
Scherf von hier (Inhaber des „Eisernen Kreuzes“)
wurde zum Unteroffizier befördert. Gustav Scherf
erhielt das „Eiserne Kreuz“. Beide tapferen
Krieger sind Söhne des Herrn Fritz Scherf.

— **Bad Homburg, 16. Dez.** Ein nicht
genannt sein wollender Spender stiftete zum Wohle
des Bades Homburg 100 000 Mark. Das ist
die dritte große Stiftung für Homburg im Ver-
laufe eines Jahres; die Stiftungen ergeben zu-
sammen den Betrag von 1 200 000 Mark.

— **Frankfurt, 16. Dez.** Bei Ausführung
einer Reparatur an dem Personenaufzug in einem
Hause am Theaterplatz wurde der 16jährige Me-
chanikerlehrling August Salomon aus Seckbach in
dem Schacht von dem Aufzug todtgedrückt.

Vermischte Nachrichten.

WTB Karlsruhe, 16. Dezbr. Der Kaiser
ist heute zu einem kurzen Besuch der großherzoglichen
Herrschaften hier eingetroffen. Er wurde von dem
Großherzog am Bahnhof empfangen und durch die
geschmückten Straßen nach dem Schloß geleitet, wo
Seine Majestät von den übrigen Mitgliedern der
großherzoglichen Familie empfangen wurde. Von
der Bevölkerung, die in letzter Stunde von der
Ankunft des Kaisers Kunde erhalten hatte, wurde
der Kaiser bei der Fahrt zur Residenz jubelnd
begrüßt.

WTB Karlsruhe, 16. Dezbr. Der Kaiser
ist heute abend 8 Uhr 45 Min. von Karlsruhe
abgereist.

— **Koblentz, 15. Dez.** In Koblentz spielten
Knaben „Krieg“, wobei sie sich hölzerner Waffen
bedienten. Dabei erhielt der zwölfjährige Balzer
einen Schlag auf den Kopf, der den Tod herbei-
führte. Er war das einzige Kind der Eltern.

— **Großfelba, 15. Dez.** In der Hühner-
geriet die Schwester des Besitzers, Fräulein Bölsing
beim Auslegen eines Treibriemens in das Räder-
werk. Hierbei wurden ihr ein Arm und ein Bein
gebrochen. Der Beistand eines elfjährigen
Mädchens, das sofort das Räderwerk abstellte,
gelang es, die Schwerverletzte vor dem Tode zu
bewahren.

— **Freinsheim, 15. Dez.** Die älteste
Frau der hiesigen Gemeinde und wohl der ganzen
Pfalz, Witwe Katharine Gab, ist heute im Alter
von 102 Jahren gestorben. Dieselbe war bis in
den letzten Tagen noch rüstig und erzählte gerne
von ihrer Jugendzeit. Ihre noch am Leben befindliche
Schwester zählt 98 Jahre.

WTB Berlin, 16. Dezember. Der „Reichs-
anzeiger“ meldet: Der Großherzogin von Hessen
ist der Luisenorden Erster Abteilung mit der Jahres-
zahl 1813/14 verliehen worden.

WTB Potsdam, 15. Dez. Frau Prinzessin
Joachim von Preußen wurde heute nacht 2 Uhr
20 Minuten von einem Sohne glücklich entbunden.

WTB Amsterdam, 16. Dez. Heute nacht
brach in der Telephonzentrale im Haag Feuer aus.
Die Zentrale brannte vollständig nieder. Da das
Telegraphenamt sich im gleichen Gebäude befindet,
ist es durch das Löschwasser vollständig überschwemmt
worden und außer Betrieb. Haag ist also vorläufig
von jedem Fernsprech- und Telegraphenverkehr ab-
geschnitten.

WTB Bern, 15. Dez. Der „Petit Parisien“
meldet: Seit 2 Tagen wütet an den Küsten des
Mittelmeeres ein heftiger Sturm. In Nizza ist
großer Schaden angerichtet worden. Vor dem
Hafen von Bandol scheiterten zwei italienische
Goleetten.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 18. Dezbr.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse; im Somme- und
Maasgebiet nur geringe Gefechtsaktivität.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Nordwestlich von Lüd versuchten die Russen
die von uns am 16. Dezember bei Bol. Porak
gewonnenen Stellungen zurückzuerobern; ihre auch
nachts wiederholten Angriffe wurden abgewiesen.

Ebenso scheiterten russ. Vorstöße bei Augustowka
(südlich Zborow) in unserem Artilleriefeuer.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

Im Abschnitt von Metecanesci (östlich der
goldenen Dniestr) war der Artilleriekampf heftig.
Im Uztale östlicher Kampf mit wechselndem
Erfolg.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von
Mackensen.

Die Lage hat sich nicht geändert.

Auf Draila zurückweichende feindliche Kolonnen
wurden durch unsere Flugzeug-Beschwader mit be-
obachteter Wirkung angegriffen.

Mazedonische Front.

Zeitweilig lebhaftes Feuer im Sernabogen.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludenborff.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meinen innigstgeliebten Gatten, unseren guten Vater, Großvater, Urgroßvater und Schwiegervater

Herrn Peter Löw, Bürgermeister a. D.,
Kirchenvorsteher und Mitglied der Kreissynode

im Alter von 88 Jahren in ein besseres Jenseits abzurufen.

Rod am Berg und Obernhain, den 16. Dezember 1916.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet statt:
Dienstag, den 19. Dezember, mittags 2 Uhr.

Für die uns erwiesene herzliche Teilnahme an unserem schweren Verluste, der uns durch den Tod unseres lieben Sohnes und Bruders **Heinrich** betroffen hat, sagen wir hierdurch allen innigsten Dank.

Familie **Jakob Steinmetz.**

Ufingen, im Dezember 1916.

Große Weihnachts-Ausstellung

Besichtigung „ohne jeden Kaufzwang“.

Wie alljährlich, habe ich dieses Jahr wieder recht frühzeitig meine Weihnachts-Ausstellung eröffnet und lade zu deren Besuch freundlichst ein.

Meine **grosse Auswahl** in den neuesten Sachen muss jeden Besucher überzeugen, dass auch der verwöhnteste Käufer hier zufrieden gestellt werden kann.

Die Preise sind, trotz der enormen Aufschläge in verschiedenen Artikeln, äusserst niedrig gehalten, sodass es auch dem weniger Bemittelten möglich ist, in dieser schweren Zeit seinen Kindern eine Weihnachtsfreude zu bereiten.

Die Einkäufe bitte ich im Interesse der Käufer nicht so lange hinauszuschieben; ich bin bereit, gekaufte Sachen bis vor Weihnachten verpackt zu verwahren.

Christbaumschmuck und Christbaum-lämpchen in grosser Auswahl.

Peter Bermbach, Ufingen.



Bekanntmachungen der Stadt Ufingen.

Die von der Stadt angekauften

1. **Suppenhühner**, durchschnittlich etwa 3 Pfund schwer, das Pfund etwa 3,60 M.,
2. **junge Hähnen**, etwa 1-1 1/2 Pfund schwer, das Pfund etwa 3,70 M. (Schlachtgewicht)

treffen in den nächsten Tagen ein. Kaufanmeldungen können auf dem Bürgermeisteramt und in den Kolonialwarengeschäften erfolgen.

Die Steuerpflichtigen der Gewerbesteuerklasse I werden hiermit nochmals auf die am Dienstag den 19. Dezember 1916, vormittags 9 Uhr, im Gasthaus „zur Sonne“ stattfindende Wahl der Mitglieder und Stellvertretern des Steuerkommissiones aufmerksam gemacht.

Ufingen, den 16. Dezember 1916.

Der Magistrat.
Sigmann.

Nächster Markt in Ufingen.

Dienstag, 19. Dezember:
Schweinemarkt.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig.	Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.40
100 "	"	3 "	2.-
100 "	"	3 "	2.20
100 "	"	4,2 "	3.-
100 "	"	6,2 "	4.30

ohne jeden Zuschlag f. neue Steuer- und Zollrücklagen

Zigarren prima Qualitäten 75.— bis 200.— M. p. Mille
GOLDENES HAUS Zigarettenfabrik
COELN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A 9068.

Für die Weihnachtsbescherung

der Pflinglinge des Hospitals und der Armen der Stadt erbitten wir uns auch in diesem Jahre recht herzlich und dringend Gaben der Liebe. Sämtliche Unterzeichneten sind zur Empfangnahme gern bereit.

Ufingen, den 26. November 1916.

Frau Landrat v. Bezold.

Frau Delan Bohris.

Frau Lehrer Kreppel.

Frau Dr. Lohr.

Frau Fr. Philipp 3r (Hospitalrat).

Frau Steuerinspektor Rensing.

Frau Kaufmann Neusch.

Frau Pfarrer Schneider.

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mt. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	" 1.-
Für Mädchen unter 14 Jahren	" 0.75
Einfache Frisur	" 1.-
Frisur mit starker Welle	" 1.50

Preis-Ermässigung
auf alle diese Bedienungsbefehle
Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Bad Homburg — Louisestr. 8.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche.

Mittwoch, den 20. Dezember 1916.

Kriegsgebetstunde.

Abends 8 Uhr.

Ansprache: Herr Pfarrer Schneider.

Sied: Nr. 297, 1-4 und 5.

Euchtiges Mädchen

für Haus- und Gartenarbeit gesucht.

Frau Ph. Hartmann, Ufingen

3) Gasthaus „zur Krone“.

Leichten Einspanner-Wagen

(am besten neu, auch dürfte er erst fertig vom Wagner sein), zu kaufen gesucht.

Bürgermeister Zwingel, Rohnstadt.

Ziege

Saatenrasse, hörnerlos, 2-jährig, zu kaufen gesucht. Angebot an

2) Zimmermeister Goller, Bad Homburg.

Dickwurz

treffen noch im Laufe dieser Woche hier ein und können alsdann an der Bahn hier in Empfang genommen werden.

Siegm. Lillienstein.

Fertige Feldpostbriefe

(in 1 Pfund-Packung) mit

Portwein, Sherry und Cognac

1) wieder eingetroffen.

Dr. A. Lötze.